SANTEC
Reinigen, Schützen, Sanieren

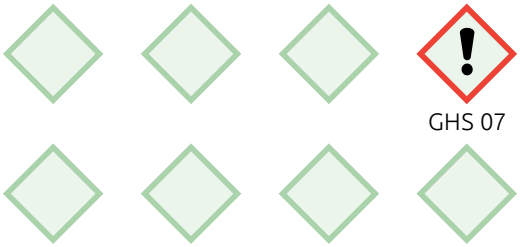

» Abschnitt 1
Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Handelsname des Produktes:	MoosFIX-Super
Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,von denen abgeraten wird: Verwendungssektor:	SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industrie-standorten.
Verwendung des Stoffes / des Gemisches	Reinigungsmittel
ngaben zum Hersteller/Lieferanten:	SANTEC GmbH, Weinstraße 19, 74245 Löwenstein
Auskunftgebender Bereich:	Tel.: 0049 (0) 7130 - 45 16 98, info@SanTec-HN.de
Notrufnummer:	D : +49 (0)30 19240 (Giftnotrufzentrale Berlin) CH : +41 (0)1 251 5151 (Centre suisse d'information toxicologique) A : +43 (0)1 406 43430 (Vergiftungs-Informationszentrale) B : +32 (0)70 245 245 (Centre Anti-Poisons belge)

» Abschnitt 2
Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GHS07
Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Xi; Reizend
R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt	
Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt	Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.
Klassifizierungssystem	Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.
Kennzeichnungselemente	
Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien	Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

» Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes	Xi Reizend
R-Sätze	36/38 Reizt die Augen und die Haut.
S-Sätze	23 Aerosol nicht einatmen 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen. 60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
Sonstige Gefahren	
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
PBT	Nicht anwendbar.
vPvB	Nicht anwendbar.

» Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:	Gemische
Beschreibung	Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 7664-38-2 EINECS: 231-633-2	Phosphorsäure C R34 --- Skin Corr. 1B, H314	2,5-10%
	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C8-18-alkyldimethyl-, Chloride C R34; Xn R21/22; N R50 --- Skin Corr. 1B, H314; Aquatic Acute 1, H400; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312	< 2,5%
	Isopropylalkohol Xi R36; F R11 R67 --- Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336	< 2,5%
CAS: 5949-29-1 EINECS: 201-069-1	Zitronensäure, monohydrat Xi R36 --- Acute Tox. 4, H302; Eye Irrit. 2, H319	< 2,5%
CAS: 7647-01-0 EINECS: 231-595-7	Chlorwasserstoff T R23; C R35 --- Press. Gas, H280; Acute Tox. 3, H331; Skin Corr. 1A, H314	< 2,5%

» Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Zusätzliche Hinweise	Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

» Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Allgemeine Hinweise	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Nach Einatmen	Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Nach Hautkontakt	Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Kein Erbrechen auslösen, sofort Arzt konsultieren.
Hinweise für den Arzt	
Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

» Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl bekämpfen.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Hinweise für die Brandbekämpfung	
Besondere Schutzausrüstung	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Weitere Angaben	Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

» Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Persönliche Schutzkleidung tragen.
Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

» Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verweis auf andere Abschnitte	Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

» Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

Handhabung	
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Aerosolbildung vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
Lagerung	
Anforderung an Lagerräume und Behälter	Keine besonderen Anforderungen.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht erforderlich.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen	Vor Frost schützen. Behälter dicht geschlossen halten.
Lagerklasse	
VbF-Klasse	entfällt
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	-
Spezifische Endanwendungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

» Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen	Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
7664-38-2 Phosphorsäure	
AGW	2 E mg/m³ 2(I);DFG, EU, AGS, Y
Isopropylalkohol	
AGW	500 mg/m³, 200 ml/m³ 2(II);DFG, Y
7647-01-0 Chlorwasserstoff	
AGW	3 mg/m³, 2 ml/m³ 2(I);DFG, EU, Y

Zusätzliche Hinweise	Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
Begrenzung und Überwachung der Exposition	

Persönliche Schutzausrüstung

» Abschnitt 8
Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen	Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen.
Atemschutz	Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
Handschutz	Schutzhandschuhe Handschuhe - säurebeständig Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Handschuhmaterial	Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials	Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen	Handschuhe aus Leder Handschuhe aus dickem Stoff
Augenschutz	Dichtschließende Schutzbrille
Körperschutz	Arbeitsschutzkleidung

» Abschnitt 9
Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aussehen	
Form	Flüssigkeit
Farbe	Gelblich
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt.
pH-Wert	Nicht bestimmt.
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	Nicht bestimmt.
Siedepunkt/Siedebereich	Nicht bestimmt.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.

» Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen	
Untere	Nicht bestimmt.
Obere	Nicht bestimmt.
Dampfdruck bei 20°C	23 hPa
Dichte bei 20°C	1,05 g/cm³
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt.
Viskosität	
Dynamisch	Nicht bestimmt.
Kinematisch	Nicht bestimmt.
Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

» Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität	
Chemische Stabilität	
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
Zu vermeidende Bedingungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Unverträgliche Materialien	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

» Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
Akute Toxizität	
Primäre Reizwirkung	
an der Haut	Reizt die Haut und die Schleimhäute.
am Auge	Reizwirkung.
Sensibilisierung	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Zusätzliche toxikologische Hinweise	Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Reizend

» Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Toxizität	
Aquatische Toxizität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Verhalten in Umweltkompartimenten	
Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Mobilität im Boden	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Weitere ökologische Hinweise	
Allgemeine Hinweise	Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
PBT	Nicht anwendbar.
vPvB	Nicht anwendbar.
Andere schädliche Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

» Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung	
Empfehlung	Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Ungereinigte Verpackungen	
Empfehlung	Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Empfohlenes Reinigungsmittel	Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

» Abschnitt 14 Angaben zum Transport

UN-Nummer ADR, IMDG, IATA	UN3265
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
ADR	3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER F L Ü S S I G E R S T O F F , N . A . G . (C H L O R W A S S E R S T O F F S Ä U R E , PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG)
IMDG, IATA	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (HYDROGEN CHLORIDE, PHOSPHORIC ACID, SOLUTION)
Transportgefahrenklassen ADR	 Klasse 8 (C3) Ätzende Stoffe Gefahrzettel 8
IMDG, IATA	 Class 8 Corrosive substances. Label 8

» Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	III
Umweltgefahren Marine pollutant:	Nein
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Achtung: Ätzende Stoffe
Kemler-Zahl	80
EMS-Nummer	F-A,S-B
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MAR-POL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben	
ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	5L
Beförderungskategorie	3
Tunnelbeschränkungscode	E
UN „Model Regulation“	UN3265, ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER F L Ü S S I G E R S T O F F , N . A . G . (C H L O R W A S S E R S T O F F S Ä U R E , PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG), 8, III

» Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
Nationale Vorschriften	
Klassifizierung nach VbF	entfällt
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	-
Wassergefährdungsklasse	WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Stoffsicherheitsbeurteilung	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

» Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.	
Relevante Sätze	H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H331 Giftig bei Einatmen. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

» Abschnitt 16 Sonstige Angaben

	R11 Leichtentzündlich. R21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. R23 Giftig beim Einatmen. R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen. R36 Reizt die Augen. R50 Sehr giftig für Wasserorganismen. R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Datenblatt ausstellender Bereich	Abteilung Produktsicherheit
Abkürzungen und Akronyme	RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail) IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA) ICAO: International Civil Aviation Organization ICAO-TI: Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO) ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods IATA: International Air Transport Association GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany) VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)